



Sportamt

15.11.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Guddorf

Telefon: 492-5210

Guddorf@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Gewährung einer Beihilfe an den SC Preußen Münster im Jahr 2025 für den Betrieb des Stadions an der Hammer Straße

Beratungsfolge

27.11.2024	Sportausschuss	Vorberatung
04.12.2024	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
11.12.2024	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Hauptausschuss beschließt, der SC Preußen Münster GmbH & Co. KGaA zum Betrieb der Sportinfrastruktur „Stadion an der Hammer Straße“ für das Kalenderjahr 2025 eine Betriebsbeihilfe als Zuschuss in Höhe von 780.000,- Euro zu gewähren.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportinfrastruktur, Sportförderung, Sportveranstaltungen			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2025	780.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2025 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Ein Veränderungsblatt zu den Minderaufwendungen aufgrund der Absenkung des Zuschusses wird zu den Etatberatungen zum Haushaltsplan 2025 vorgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

Die Stadt Münster hat mit der Sportclub Preußen 06 GmbH & Co. KGaA (nachfolgend SCP genannt) einen Zuschussvertrag geschlossen. Demnach gewährt die Stadt Münster der SCP zur Sicherstellung ihres Spiel- und Trainingsbetriebs im Stadion an der Hammer Straße einen Betriebskostenzuschuss nach Artikel 55 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Nach Ziffer 11 dieses Artikels darf bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Darüber hinaus steht laut Zuschussvertrag die Höhe des Betriebskostenzuschusses unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Rat der Stadt Münster. Hierbei sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SCP und der Stadt zu berücksichtigen.

In Bezug auf weitere Einzelheiten zum Verfahren und den rechtlichen Regelungen wird auf die Vorlagen V/0237/2019, V/0979/2020, V/0784/2021, V/0730/2022 und V/0615/2023 verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.09.2024 hat die SCP für das Jahr 2025 eine Beihilfe in Höhe von 1.200.000,- Euro beantragt. Die zur Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen wurden fristgemäß elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung hat den Antrag und die Unterlagen anhand der Vorgaben des EU-Beihilferechts und der vertraglichen Regelungen geprüft. Da das Wirtschaftsjahr der SCP vom 01.07.-30.06 vom städtischen Haushaltsjahr abweicht, sind die Geschäftsjahre 2024/2025 und 2025/2026 jeweils zur Hälfte zu betrachten.

Wie in der Begründung der Vorlage V/0615/2023 angenommen, verbessert sich mit dem Aufstieg in die 2. Bundesliga die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SCP. Die Verbesserung kann nur als moderat bewertet werden, da einerseits durch den (noch) veralteten Zustand der Stadioninfrastruktur noch keine signifikanten Vermarktungszuwächse zu erwarten sind und andererseits ein stark defizitärer Abschluss für das abgelaufene Drittligajahr 23/24 den Verein belastet. Erst mit einer mehrjährigen Zweitligazugehörigkeit ist mit einer nachhaltigen Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu rechnen. Angesichts eines Personaletats weit unter dem Schnitt der sechs am Saisonende 22/23 schlechtplatziertesten Zweitliga-Clubs ist die Zweitligazugehörigkeit über die aktuelle Saison hinaus jedoch nicht gesichert. Ein kompletter Wegfall des Zuschusses scheidet daher zum jetzigen Zeitpunkt ebenso aus wie die Bewilligung in der veranschlagten Höhe.

Die Verwaltung sieht eine Absenkung des im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 vorgesehenen Zuschusses (lfd. Zuschuss Nr. 315 nach Zuschussliste i. H. v. 980.390,00 Euro) um rund 20 % und eine Zuschussgewährung in Höhe von 780.000,00 Euro als angemessen an.

Sollte der Betriebsverlust der Stadioninfrastruktur im Kalenderjahr 2025 geringer ausfallen als die Höhe des gewährten Zuschussbetrages, greift der zur Vermeidung einer Überkompensation vertraglich vereinbarte Rückforderungsmechanismus.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:
Anlage A